

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 42 - 2025 / Freitag, 17.10.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 7)

Bladernheim (--)

Elgendorf (--)

Eschelbach (--)

Ettersdorf (--)

Horressen (--)

Reckenthal (--)

Wirzenborn (--)

Ahrbachgemeinden (ab S. 9)

Boden (ab S. 9)

Heiligenroth (ab S. 10)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 11)

Augst (--)

Eitelborn (--)

Kadenbach (--)

Neuhäusel (--)

Simmern (--)

Buchfinkenland (ab S. 14)

Gackebach (--)

Horbach (ab S. 14)

Hübingen (--)

Eisenbachgemeinden (ab S. 16)

Girod (--)

Görgeshausen (--)

Großholbach (ab S. 17)

Heilberscheid (ab S. 18)

Nentershausen (--)

Niedererbach (--)

Nornborn (--)

Elbertgemeinden (ab S. 23)

Niederelbert (--)

Oberelbert (ab S. 23)

Welschneudorf (ab S. 24)

Gelbachhöhen (ab S. 25)

Daubach (--)

Holler (--)

Stahlhofen (--)

Untershausen (ab S. 26)



Verbandsgemeinde Montabaur

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **Stadt Montabaur den Anbau der Kindertagesstätte St. Martin in der Stadt Montabaur** öffentlich aus.

Ort der Ausführung:	56410 Montabaur		
Art und Umfang der Leistung:	<u>Kücheneinrichtung</u>		
	Haubenspülmaschine	1	Stück
	Kühlschrank 700 Liter; No Frost	2	Stück
	Tiefkühlschrank 700 Liter; No Frost	3	Stück
	Regalsystem, Tragfähigkeit 600 kg	3	Stück
	Kombidämpfer 5 x GN 1/1	2	Stück
	Arbeitsbereich Mittelinsel 3000 x 700 mm	1	Stück
Ausführungszeitraum:	Beginn: Siehe Bauzeitenplan		
	Fertigstellung: Siehe Bauzeitenplan		
Vergabenummer:	E29146394		
Losweise Vergabe:	☒ Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.		
Zahlungsbedingungen:	☒ gemäß VOB/B		
Sicherheitsleistungen:	☒ keine		
Bietergemeinschaft	☒ zugelassen		
Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise:	☒ Nachweis der Präqualifikation oder ☒ Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) Von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.		
	und		
	☒ ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft		
	☒ ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb		
	☒ ggf. Nachweis Frauenförderung		
Zuschlagskriterien:	☒ Preis als alleiniges Wertungskriterium		
Wertungskriterien:	Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt: - Bevorzugteneigenschaft - Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben - Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen		

	Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.
Sprache:	Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen
Vergabestelle:	Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256 E-Mail: vergabestelle@montabaur.de
Anforderung der Vergabeunterlagen:	Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden: Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab 10.10.2025 unter http://www.subreport.de/E29146394. Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.
Gebühr:	Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.
Angebotsfrist:	am 23.10.2025 um 10:00 Uhr Schriftliche Angebote sind zugelassen. Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (Submissionsaufkleber) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der: Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, - Zentrale Vergabestelle - Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur einzureichen. Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.
Eröffnung:	am 23.10.2025 um 10:00 Uhr Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur. Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt. Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.
Bindefrist:	bis 28.02.2026
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0
Montabaur, 09.10.2025	
(Theresa Lauf) Zentrale Vergabestelle	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Montabaur vom 09.10.2025

§ 1 Träger und Aufgaben

1. Die Verbandsgemeinde Montabaur bietet als Trägerin der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Montabaur ein außerschulisches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) für die Schüler/Schülerinnen an den jeweiligen Grundschulen an.
2. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungspersonen weisungsbefugt. Sie hilft der Trägerin bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs. Den Einsatz der Betreuungspersonen organisiert die Trägerin. Sie sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungsperson grundsätzlich die Betreuung der Gruppe möglichst durch eine Ersatzperson gewährleistet wird.
3. Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten.

§ 2 Anmeldung und Abmeldung

1. Die Anmeldung und Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt über die Trägerin, die hierfür geeignete Möglichkeiten digital oder analog bereithält. Die Zahl der vom Land im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bzw. die Personal- und Raumkapazitäten an der jeweiligen Grundschule bilden die Aufnahmegrenze. Sollten nicht ausreichende Plätze angeboten werden können, entscheidet die Priorisierung nach Nr. 2 und sodann das Losverfahren über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.
2. Aufnahmeberechtigt sind Schüler/-innen der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die jeweilige Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten und nachzuweisen:
 - 2.1. Kinder, die bei einem/einer alleinerziehenden Inhaber/-in der elterlichen Sorge leben, der/die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 - 2.2. Kinder, deren beide Inhaber elterlicher Sorge berufstätig sind bzw. sich beide in Berufsausbildung befinden oder von denen ein Inhaber/eine Inhaberin elterlicher Sorge in Berufsausbildung steht und der/die andere Inhaber/-in elterlicher Sorge berufstätig ist
 - 2.3. Geschwisterkinder
 - 2.4. Sonstige Kinder

3. Die Anmeldung ist halbjährlich möglich und gilt grundsätzlich für die Dauer des beginnenden bzw. laufenden Schuljahres (01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres bzw. 01.02 bis 31.07.). Sie muss spätestens 4 Wochen vorher bei der Trägerin eingehen. Sollte die Personal- und Raumkapazität es ermöglichen, gilt die Anmeldung auch für die folgenden Schuljahre bis zum Ende der Schulpflicht in der Grundschule. Falls nur eine zeitlich auf ein Schuljahr befristete Aufnahme möglich ist, werden der/die Inhaber/-in der elterlichen Sorge entsprechend informiert.
4. Die Abmeldung ist halbjährlich möglich und mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.01. bzw. 31.07. schriftlich dem Schulsekretariat oder der Trägerin mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für weitere 6 Monate zu zahlen.
5. Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel oder eine längere krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes (mindestens ein voller Monat).

§ 3 Ausschlussgründe

1. Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn
 - 1.1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind.
 - 1.2. den Anweisungen der Betreuungsperson nicht Folge geleistet wird.
 - 1.3. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug geraten.
 - 1.4. ein Kind wiederholt, mindestens dreimal binnen 3 Monaten ohne triftigen Grund zu spät von der Betreuung abgeholt wird.
2. Die Dokumentation erfolgt durch die Betreuungsperson.
3. Der/die Inhaber/-in der elterlichen Sorge erhalten zunächst eine Androhung des Ausschlusses.
4. Der Ausschluss gilt als Abmeldung im Sinne des § 2.

§ 4 Kosten und Betreuungszeiten

1. An den Grundschulen der Verbandsgemeinde Montabaur wird die Betreuung von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht angeboten. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich jedoch unterscheiden. Die genauen Betreuungszeiten der verschiedenen Grundschulen können in den Sekretariaten der jeweiligen Grundschule erfragt oder auf der Website der Verbandsgemeinde Montabaur nachgelesen werden.
2. Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Betreuungsbeiträge. Der Betreuungsbeitrag ist durch der/die Inhaber/-in der elterlichen Sorge zu zahlen. Eine Anpassung des Betreuungsbeitrags zu gegebener Zeit wird vorbehalten.
3. Der monatliche Pauschalbetrag für die Betreuende Grundschule beträgt je Kind 40 Euro. Die Höhe des Betrags soll regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre, überprüft werden.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, sowohl während der Ferien als auch wenn das Kind nicht regelmäßig die Betreuung besucht.

§ 5 Fälligkeit

Die Zahlung des Betreuungsbeitrages erfolgt monatlich und wird am Ersten eines Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Montabaur zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen mittels Bankeinzug.

§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Ankunft des Kindes im Raum und der bewussten Wahrnehmung durch die Betreuungsperson und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Betreuungsraumes bzw. der Örtlichkeit, in der die Betreuung stattfindet, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht.
2. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.
3. Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet die Trägerin nicht. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend der Trägerin bzw. ihren beauftragten Stellen zu melden. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson bzw. deren ausdrückliche Zustimmung ist nicht erlaubt. Die Sorgeberechtigten informieren die Betreuungsperson schriftlich, wie das Kind den Heimweg antritt. Soll das Kind allein nach Hause gehen, ist dies von den Sorgeberechtigten schriftlich den Betreuungspersonen und der Schule mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn eine andere als die sorgeberechtigte Person das Kind abholt. Bei kurzfristigen Änderungen sind diese bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages in Textform mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung vom 14. März 2013, zuletzt geändert am 13. Oktober 2022, tritt gleichzeitig außer Kraft.

56410 Montabaur, den 09.10.2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

H i n w e i s

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, den 09.10.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Überweisungen an die Verbandsgemeinde Montabaur bzw. Verbandsgemeindewerke Montabaur

Seit 05. Oktober 2025 prüfen Banken bei Überweisungen innerhalb der EU, ob IBAN und Empfängername übereinstimmen (sogenannte Verification of Payee, VoP). Für alle Zahlungen an die Verbandsgemeinde Montabaur muss daher als Empfänger „Verbandsgemeinde Montabaur“ angegeben werden, da ansonsten Verzögerungen drohen. Ziel ist es, Fehl- und Betrugsüberweisungen zu vermeiden.

Das Gleiche gilt für Überweisungen im Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung. Hier ist bei allen Zahlungen der Empfänger „Verbandsgemeindewerke Montabaur“ anzugeben.

Nur so wird Ihre Zahlung reibungslos ausgeführt.



Stadt Montabaur

R e c h t s v e r o r d n u n g

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in 56410 Montabaur am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. Nr. 5 S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Montabaur dürfen an folgenden Sonntagen im Jahr 2025 jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:
18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

§ 2

An den verkaufsoffenen Sonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, Floh- und Trödelmärkte gem. § 8 LMAMG und nach § 2 LMAMG Messen festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugend-arbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den 03.03.2025

In Vertretung

Andree Stein, Erster Beigeordneter

Verkehrsregelung am Oktobermarkt (26. Oktober 2025)

Für den diesjährigen Oktobermarkt werden die Obere Kirchstraße von der Einmündung Gelbachstraße, die Fußgängerzone der Konrad-Adenauer-Platz sowie die Bahnhofstraße bis zur Wallstraße für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Sperrung der Oberen Kirchstraße sowie der Bahnhofstraße beginnt am Samstag, 25. Oktober 2025, 17:00 Uhr und endet am Sonntag, 26. Oktober 2025 in den Abendstunden (ca. 20:00 Uhr) nach Abschluss der Reinigungsarbeiten.

Die Anlieger der betroffenen Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Sperrstrecke abzustellen, sofern sie im o.g. Zeitraum benötigt werden.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich auf die geänderte Verkehrssituation einzustellen und danken für Ihr Verständnis.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Ordnungsamt

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 8. Oktober 2025

Information zum Sachstand der verkehrstechnischen Erschließung im Neubaugebiet "Mühlweg II"

Der zuständige Mitarbeitende der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur informierte den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand zur Erschließung des Neubaugebietes „Mühlweg II“ (Grundstückspreise, Baubeginn, Planung, Gestaltung/Verkehrsberuhigung).

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Spielplätze, Ahrbachhalle, Unterhaltung Friedhof, Unterhaltung Pflanzflächen.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- → Finanzielle Eigenständigkeit:

→ Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- → Planungs- und Handlungshoheit:

→ Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- → Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

→ Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 8. Oktober 2025 gefassten Beschlüsse:

In einer Grundstücksangelegenheit und in einer Vertragsangelegenheit hat der Ortsgemeinderat Entscheidungen getroffen.



Heiligenroth

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung von Marktsonntagen in 56412 Heiligenroth

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl Rhld-Pfalz Nr. 5, S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Ortsgemeinde Heiligenroth folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Ortsgemeinde Heiligenroth wird hiermit festgesetzt, dass an den Sonntagen, 02.03.2025, 27.04.2025, 15.06.2025, 10.08.2025 und 26.10.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden darf.

§ 2

An diesem Marktsonntag ist die Festsetzung eines Floh- und Trödelmarktes nach § 8 LMAMG zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LMAMG oder gegen evtl. Auflagen einer behördlichen Marktfestsetzung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, 17.02.2025

In Vertretung:

Andree Stein, Erster Beigeordneter



Ruppach-Goldhausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 1. Oktober 2025

Grundstück Nr. 2082, Flur 21, Gemarkung Ruppach; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Ruppach-Ost"

Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ruppach-Ost“ bezüglich der Reduzierung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für die Errichtung der Wohnraumerweiterung wurde zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches erteilt.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich

an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- → Finanzielle Eigenständigkeit:

- → Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- → Planungs- und Handlungshoheit:

- Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

- Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Sachstand LED-Umrüstung

Ortsbürgermeister Sascha Stein erläuterte den Sachstand und wies darauf hin, dass Bewuchs, der den Zugang oder Zugriff auf öffentliche Straßenlaternen erschwere, von den Grundstückseigentümern zu entfernen sei. Dies sei für eine rasche und reibungslose Umsetzung der LED-Umrüstung erforderlich, da nur so die beauftragte Firma ihren Auftrag ordnungsgemäß ausführen könne.

Regeneration der beiden Gemeindetraktoren

Der Ortsbürgermeister erläuterte die aktuelle Situation. Beide Gemeindetraktoren seien mittlerweile fast 10 Jahre alt und in die Jahre gekommen. Der große Traktor habe zunehmend Probleme mit der Hydraulik und zeige zunehmend Rostbildung durch das Streusalz. Der kleine Traktor hatte im Sommer 2024 einen Brandschaden, der repariert wurde. Leider häuften sich hier die Reparaturen.

Es wurde angeregt im Zuge der Investitionsplanung die Erneuerung des Fuhrparks in Form von Ersatzbeschaffung der beiden Traktoren mit aufzunehmen. Ziel solle die Nutzung aller vorhandenen Anbaugeräte sein.

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis von dem Vorhaben und hat die Aufnahme in die Investitionsliste 2026 empfohlen.

Gesangverein Cäcilia Ruppach-Goldhausen

Erinnerung an die Mitgliederversammlung des GV Cäcilia Ruppach-Goldhausen
am Montag, den 03.11.2025 um 19:00 Uhr im kath. Pfarrzentrum.

Augst



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Buchfinkenland



Gackebach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 2. September 2025

Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung zur endgültigen Herstellung von gemeindlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Boden" (Änderung und Erweiterung)

Der Ortsgemeinderat fasste nachfolgenden Beschluss:

1. → Die endgültige Herstellung der - aktuell noch unfertigen – gemeindlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Boden“ (Änderung und Erweiterung) erfolgt auf Grundlage der Ausführungsplanung der beauftragten artec Ingenieurgesellschaft mbH aus Limburg, die den Ratsmitgliedern in der Sitzung des

Ortsgemeinderates durch Herrn Weis und Frau Schmidt (zuständige Projektleiterin der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur) vorgestellt und erläutert wurde. Möglichkeiten der Begründung werden durch die Verwaltung geprüft und ggf. in die Ausführungsplanung eingearbeitet.

2. → Die artec Ingenieurgesellschaft mbH und die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur werden beauftragt, auf Grundlage der in der Sitzung des Ortsgemeinderates vorgestellten Ausführungsplanung ein detailliertes Leistungsverzeichnis für die Arbeiten zu erstellen, die im Rahmen der - aktuell noch unfertigen - gemeindlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Boden“ (Änderung und Erweiterung) erforderlich sind und auf dieser Basis die entsprechenden Leistungen öffentlich auszuschreiben.

Gründung einer Arbeitsgruppe "Erneuerbare Energie für Horbach"

Antrag eines Viertels der Ratsmitglieder vom 10.07.2025

Eine Arbeitsgruppe "Erneuerbare Energie für Horbach" wurde gegründet. Folgende Ratsmitglieder gehören dieser Arbeitsgruppe an: Thomas Keul, Rainer Manke und Peter Reichwein.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde Horbach zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde.

Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR wurden durch die Verwaltung eingeleitet.

Kauf eines Schneeschildes

Die Ortsbürgermeisterin informierte über die Anschaffung eines neuen Schneeschildes für den neuen Gemeindetraktor im Rahmen einer Eilentscheidung.

Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Horbach

Der Ortsgemeinderat Horbach stimmte der Annahme von Zuwendungen in Höhe von 316,95 Euro zu. Die Zuwendungen kommen der Förderung des Sports zugute.



Hübinger

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden

SPD-Ortsverein Ahrbach-Stelzenbach

Jahreshauptversammlung am 24.10. Niedererbach

17.00 Uhr Treff am Haus Erlenbach (Dorfgemeinschaftshalle, Mittelstraße 2-4, Niedererbach) zum **Ortsrundgang** mit Ortsbürgermeister Andreas Neubert. Mit dabei sind auch Thomas Mockenhaupt als Co-Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion und Ralf Halbauer als Vorsitzender der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat. Es schließt sich gegen **18.00 Uhr** ein **Auswertungsgespräch** an. Um **18.30 Uhr** sind alle OV-Mitglieder zur abschließenden internen **Jahreshauptversammlung** im Versammlungsraum des Hauses Erlenbach willkommen. Dies gilt auch für eine offene **Kaffeerunde** vorher um **16.00 Uhr** im Café Schäfer in Nentershausen, Koblenzer Straße 46 (Hauptstraße, am Ortseingang aus Richtung MT). Weitere Infos gerne beim Vorsitzenden Erik Walter unter erikwalter1@gmx.de oder Uli Schmidt unter uli@kleinkunst-mons-tabor.de.



Girod

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Großholbach

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Großholbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großholbach hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.671.128,18 Euro und einem Jahresüberschuss von 45.033,32 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Großholbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Großholbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 20.10.2025 bis 31.10.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/großholbach-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Großholbach, 07.10.2025

gez.

Harald Quirnbach, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Großholbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großholbach hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 5.654.571,18 Euro und einem Jahresüberschuss von 68.753,19 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Großholbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Großholbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 20.10.2025 bis 31.10.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/großholbach-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Großholbach, 07.10.2025
gez. Harald Quirnbach, Ortsbürgermeister



Heilberscheid

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Heilberscheid sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heilberscheid hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.

153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.281.862,33 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 22.400,33 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Heilberscheid über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Heilberscheid und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 20.10.2025 bis 31.10.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/heilberscheid-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Heilberscheid, 08.10.2025

gez.

Manfred Hasse, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Heilberscheid sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heilberscheid hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 5.415.432,59 Euro und einem Jahresüberschuss von 159.140,68 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Heilberscheid über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Heilberscheid und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 20.10.2025 bis 31.10.2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/heilberscheid-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Heilberscheid, 08.10.2025

gez.

Manfred Hasse, Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 6. Oktober 2025

Jahresrechnungen 2022 und 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Heilberscheid am 9. September 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags der Grillhütte

Die Benutzungsordnung und der Nutzungsvertrag für die Grillhütte werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 angepasst.

Standort Carport Feuerwehr

Die Ortsgemeinde stellt den „Standort Wiese“ zum Bau des neuen Feuerwehr-Carports zur Verfügung.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Vorplatz Dorfgemeinschaftshaus/Kirmesbaumständer, Unterstützung Carport / Garage
Feuerwehr Heilberscheid, Lärmschutzdecken Kindergarten, Dorfschänke Kühlung mit Anrichte,
Neubeschaffung Porzellan, Besteck für Dorfgemeinschaftshaus, AöR Projekt Erneuerbare
Energien, Investition Dorfgemeinschaftshaus (barrierefreier Eingang, Rückstauklappe, Abfluss
Eingang Jugendraum - Regenschutz), Seilrutsche Kinderspielplatz, Wirtschaftswege, Radweg
nach Nornborn, Dorfgemeinschaftshaus Bestuhlung, Planung Notstrom Dorfgemeinschaftshaus,
neue Heizung Dorfgemeinschaftshaus

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“
an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der
kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn
Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden
übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere
durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte
Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich
an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu
sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- → Finanzielle Eigenständigkeit:
 - Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.
- → Planungs- und Planungshoheit:
 - Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.
- → Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:
 - Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als
Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.



Nentershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Niedererbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nomborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberelbert findet statt

am: Dienstag, 21. Oktober 2025, 16:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2023
- 2 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 3 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2023
- 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Oberelbert, den 8. Oktober 2025

Lydia Spitzhorn

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses



Welschneudorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Nova Villa eV.

Nova Villa eV. lädt zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am Freitag, den 24.10.2025 um 19.30 Uhr ins Gasthaus Waldesruh herzlich alle Mitglieder und Interessierte ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahlen
- Veranstaltungen/Aktivitäten in 2026
- Anschaffungen
- Sonstiges

Ralf Heibel 1. Vorsitzender

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Unterschhausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 7. Oktober 2025

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

Der Ortsgemeinderat sprach sich dafür aus, die Investitionsplanungen aus 2025 fortzuschreiben, soweit diese bisher noch nicht ausgeführt wurden.

Hinzu kommt eine jetzt bereits vorgesehene Investition von 35.000 Euro für den Spielplatz zur Neuanschaffung eines neuen Kletterturmes/Spiele-Kombination.

Anpassung der Benutzungsordnung und des Nutzungsvertrags für das Dorfgemeinschaftshaus

Die durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorgelegten Entwürfe sollen weiter geprüft werden, insbesondere die Anpassung an die konkreten Anforderungen für die Ortsgemeinde Unterschhausen.

Bis zur endgültigen Klärung der Benutzungsordnung und des Nutzungsvertrags für das Dorfgemeinschaftshaus wurden die seit langer Zeit unverändert bestehenden Preise bereits jetzt angepasst.

Die Entgelte für die Nutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Unterschhausen wurden wie folgt neu festgelegt:

1. → Halle mit Küche:
 - ortsansässige Nutzer → 100,- €
 - nicht ortsansässige Nutzer → 200,- €
 - kommerzielle Nutzer → 300,- €
2. → Nutzung Halle und Küche nach einer Beerdigung/Beisetzung
 - ortsansässige Nutzer → 50,- €
 - nicht ortsansässige Nutzer → 100,- €
3. → Kautions: in Höhe des Nutzungsentgeltes
4. → Stromverbrauch → 0,40 €/kWh

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Sanierung Reckenthaler Straße / Hauptstraße

Diese Investitionsmaßnahme konnte im laufenden Jahr 2025 noch nicht ausgeführt werden. Diese Maßnahme soll auf das Jahr 2026 verschoben und auch im Investitionsplan des Haushaltes für 2026 wieder aufgenommen werden.

evtl. Anschaffung eines Dorfautomaten

In der Sitzung vom 19. August 2025 hatte sich der Ortsgemeinderat bereits mit der Anschaffung eines Dorfautomaten befasst. In seiner jüngsten Sitzung beschloss der Ortsgemeinderat die Aufstellung eines Verkaufsautomaten mit gekühlten Lebensmitteln, Snacks und Getränken. Als Standort wurde die Wand des Bürgerhauses festgelegt.

Die Ortsgemeinde trägt die Kosten für eine evtl. Baugenehmigung (sollte diese erforderlich sein) sowie die Kosten der Stromverlegung zum Automaten, zunächst die Stromkosten für sechs Monate und stellt eine WLAN-Verbindung zum Automaten zur Verfügung.

Spielplatz - weitere Sanierung

Auf dem Spielplatz soll eine neue große Spiele-Kombination/Kletterturm angeschafft werden. Die Kosten wurden mit 35.000 Euro kalkuliert.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de